

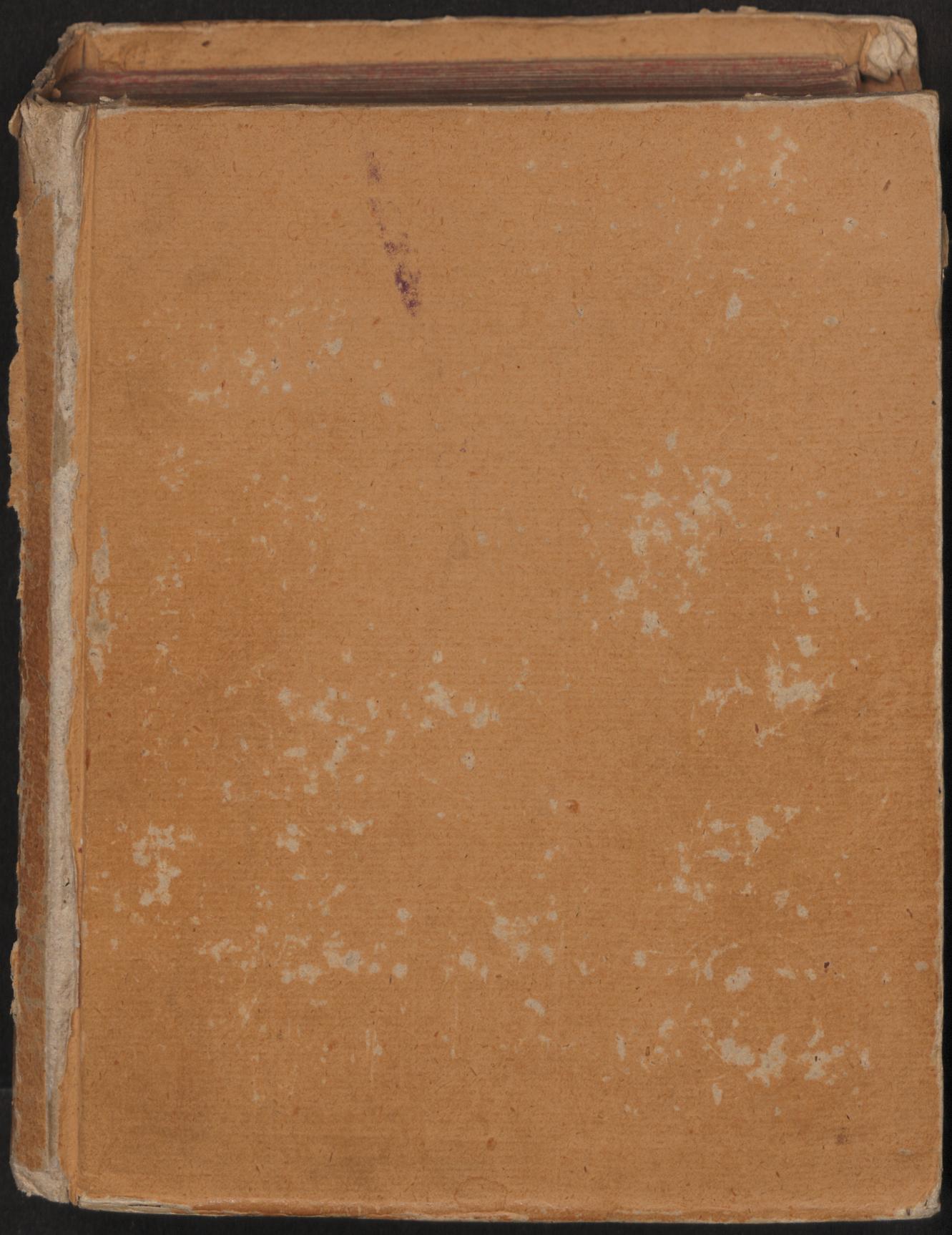
**Fürstl. Mecklenb. Edicta : Wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren
und Pensionarien insonderheit der/ in Kriegs-Zeiten sich eräugenden
Streitigkeiten und Differentien halber/ im Hertzogthum Mecklenburg/
Güstrowschen Antheils/ zu halten ; [Gegeben in ... Güstrow am 24. Octobr. Anno
1660]**

Güstrow: Scheippel, 1677

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742702626>

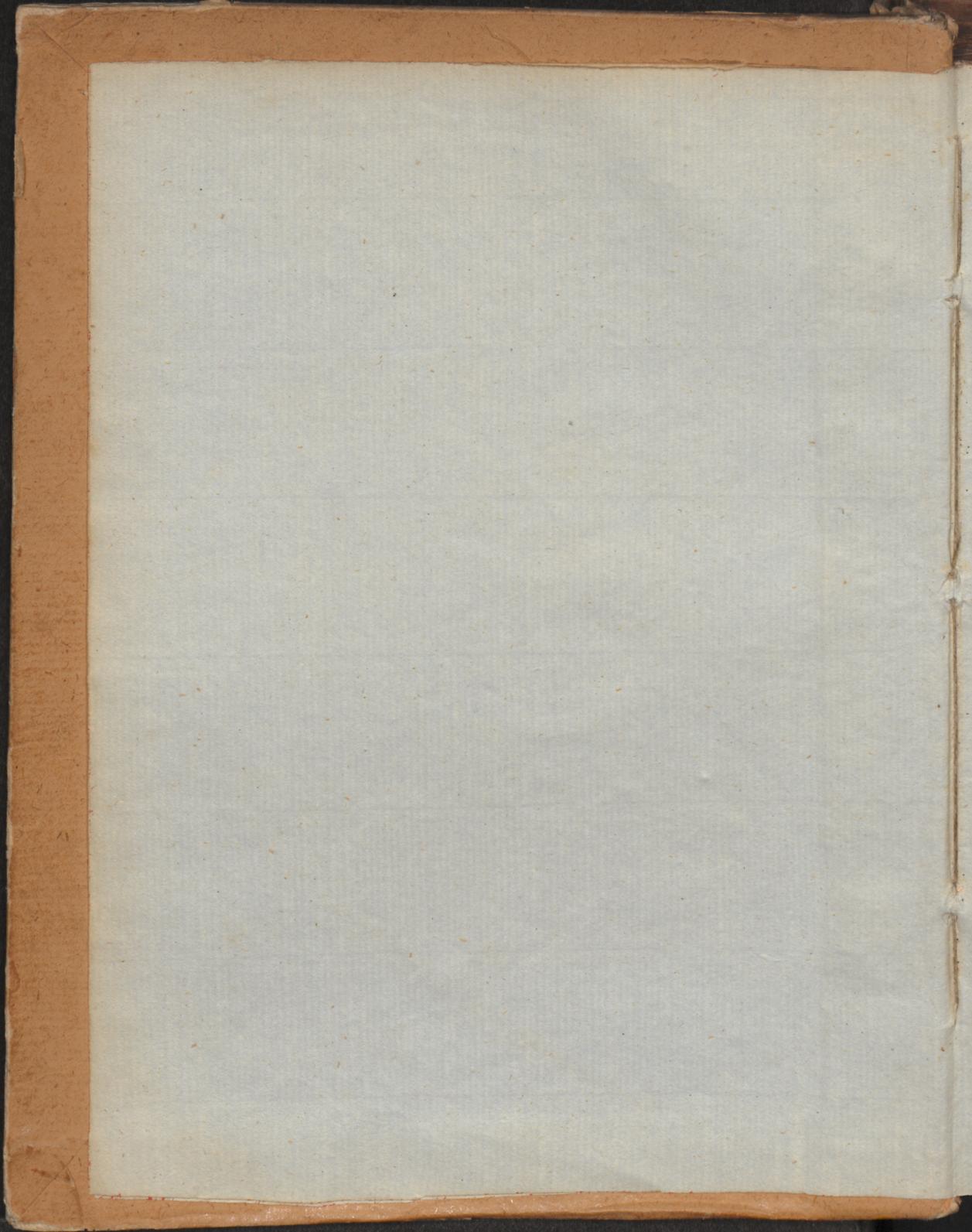
Druck Freier  Zugang

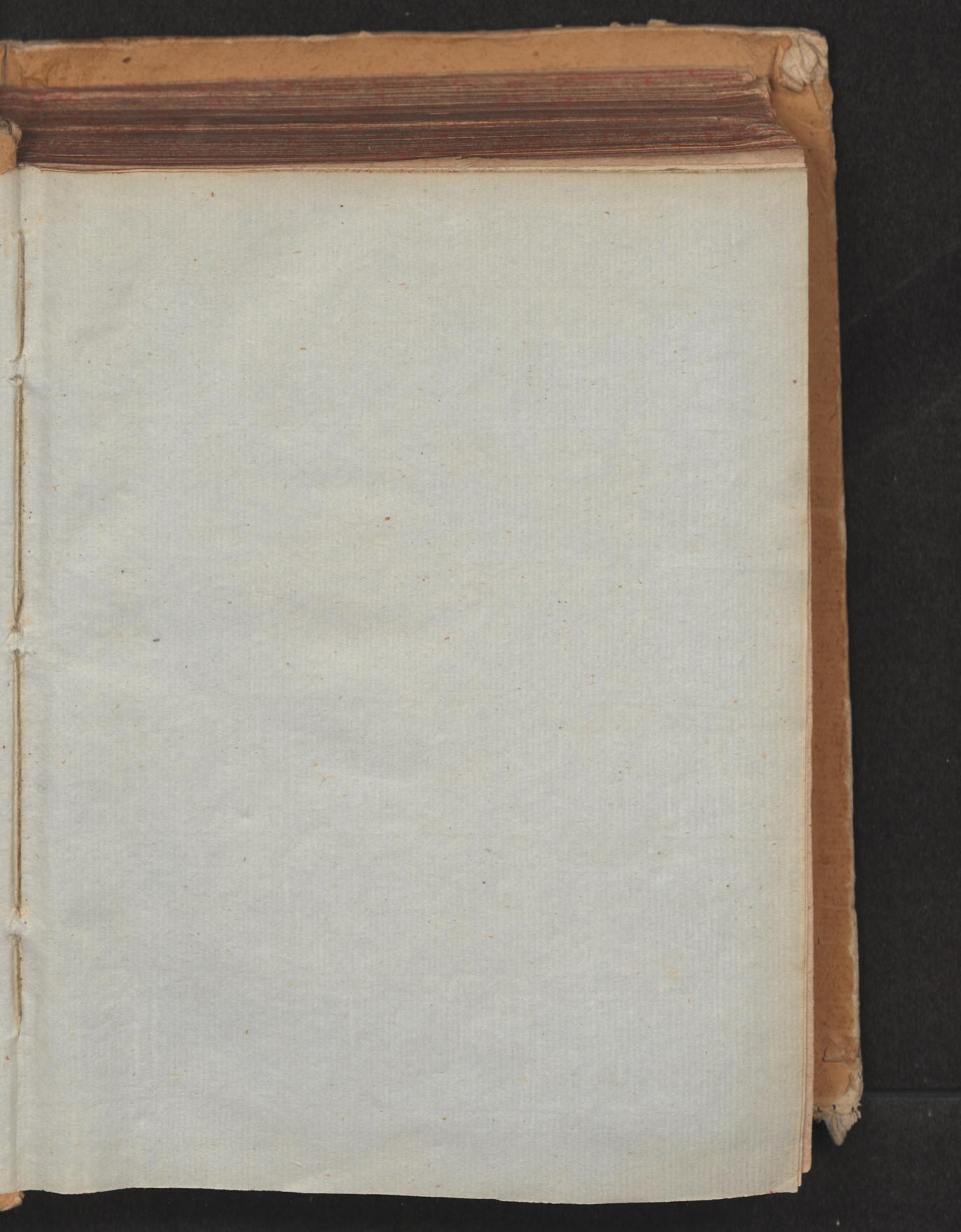


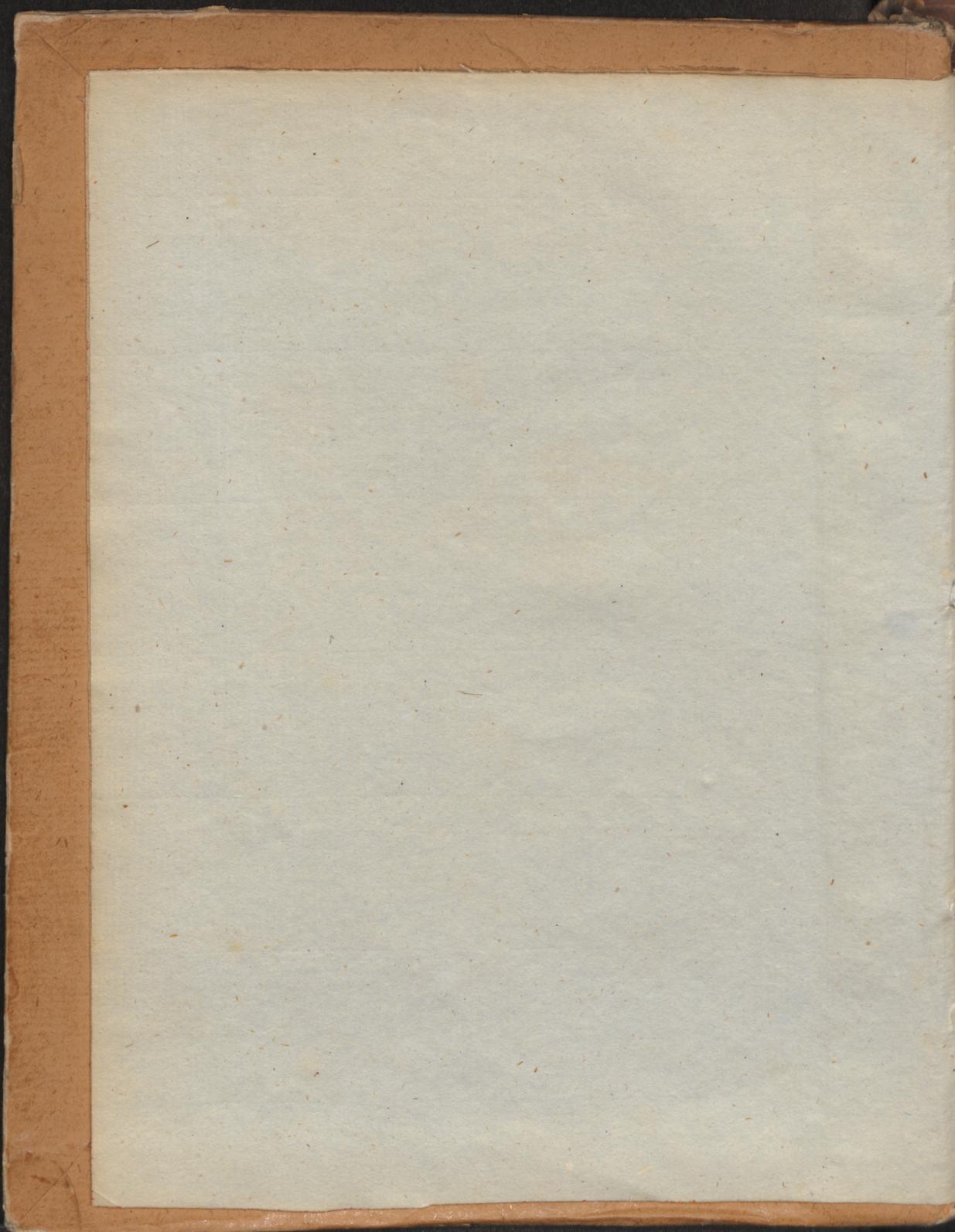


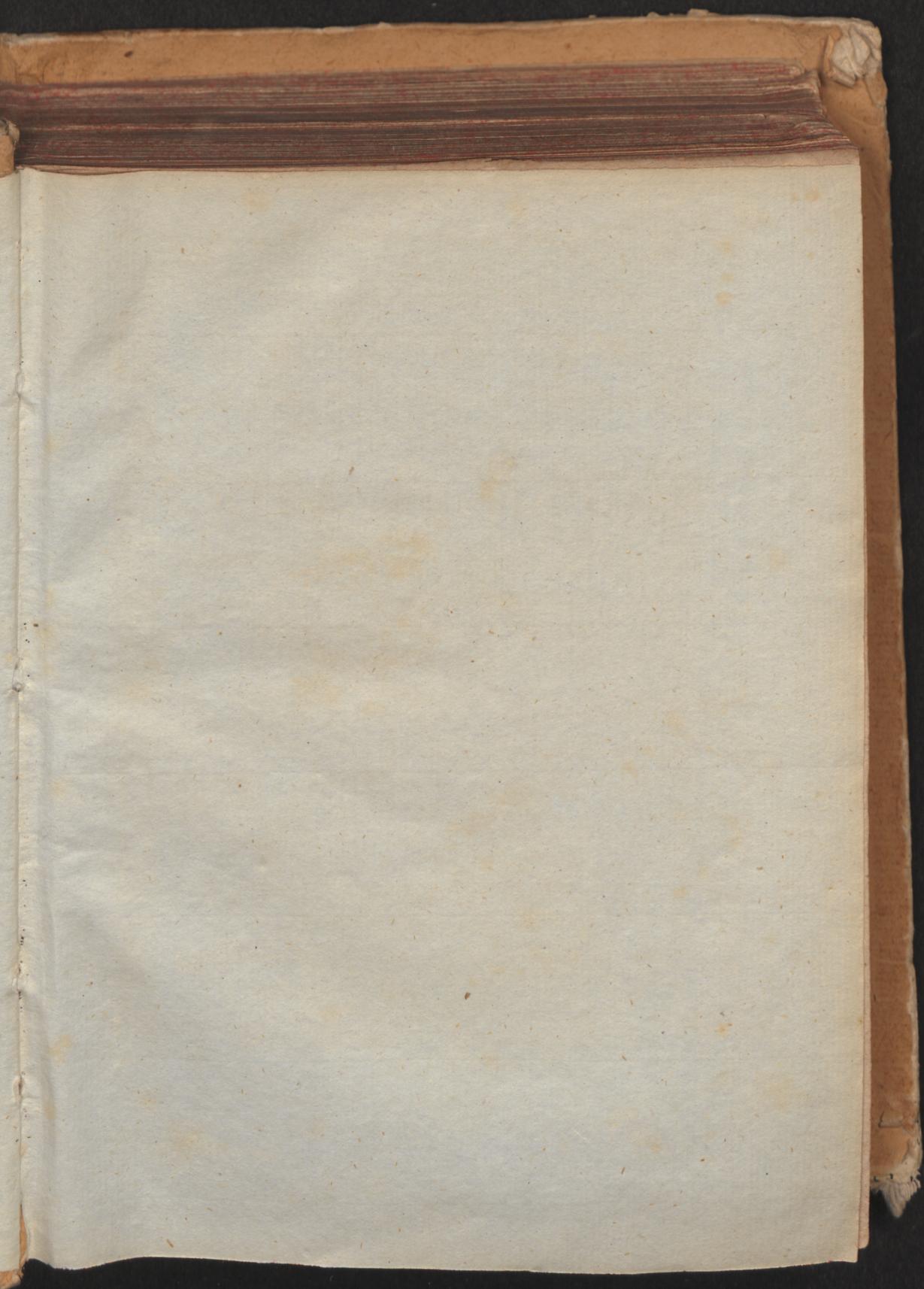
V. l. - 101. (3)

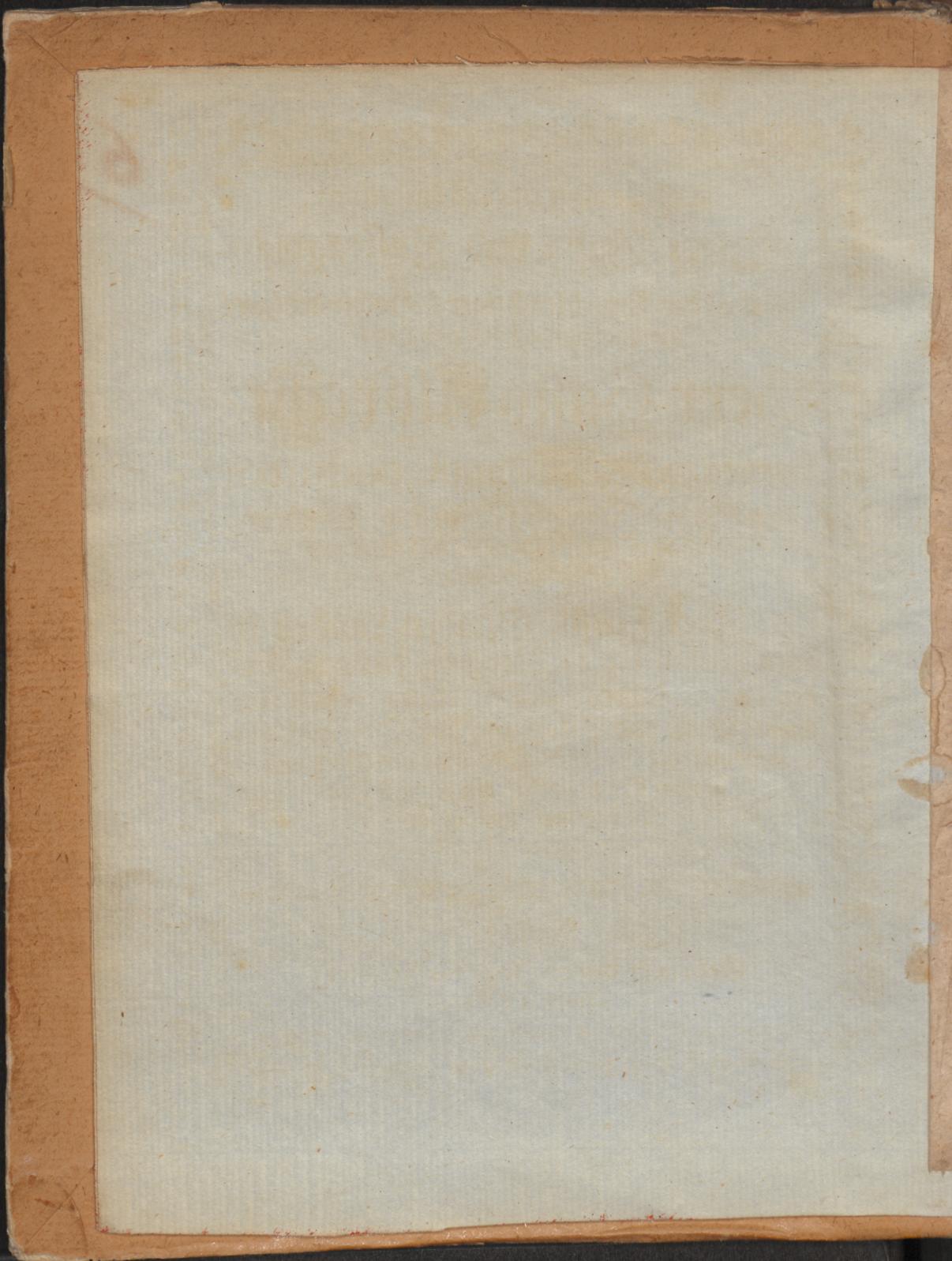












~~114~~
114

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA,

Wie es zwischen den Eigen-
thümern oder Locatoren und Pensiona-
rien insonderheit der / in Kriegs Zeiten sich eräugenden
Streitigkeiten und Differentien halber / im
Herzogthum Mecklenburg / Güstrow-
schen Antheils / zu halten.



Güstrow /
Bedruckt durch Christian Scheippel /
Anno 1677.

11

EDICTA

Universitäts
Bibliothek
Rostock

Gülden
Geldes zum Besten des



Son Gottes Gna-
den Wir Gustaff Adolph/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Raseburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargardt Herr /

Büßen allen und jeden Un-
sern Unterthanen / Ge stlichen und
Weltlichen Standes / Unsern Haupt-
leuten / Kirchenmeistern / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermei-
stern / Richtern und Rätthen in den Städten /
Pfundes Einhabern und Pensionarien, Bürgern
und Bauern / und sonst Jedermänniglichen so in
Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen / und
sonst sich auffhalten / niemand außgenommen /
nebenst Endbietung Unsers gnädigsten Grusses hie-
mit zu wissen / Demnach Wir im Jahre 1660.
den 24. Octobr. wie es zwischen den Eigenthümern
A ij oder

oder Locatorn und Pensionarien insonderheit der in
Kriegeszeiten sich erzügenden Streitigkeiten / und
differentien halber zu halten / eine Rechtliche / und
billige Verordnung öffentlich publiciren lassen / wel-
che zu jedermänniglichen Nachricht hieben von neu-
en annectiret worden / zu diesen Zeiten auch dieselbe
Fälle gleichfals sich verschiedentlich hervor thun /
und wie so wol mit obgedachten Pensionarien , als
Schäffern / Müllern / Handwerckern / Einliegern /
und Gesinde auff dem Lande / bey den vorkommen-
den contributionen , und dergleichen beschwerden
im beytrage die Billigkeit zu treffen sein möchte ein ge-
wisses zu statuiren über voriges / nötig seyn wil /
das Wir darumb obberührte Unsere vorige Constitu-
tion revidiert , und dieselbe in Krafft dieses ander-
weiten offenen Edicts , folgender gestalt suppliren ,
und ferner erklären / und im übrigen selbiges zu
gleich unverändert gehalten haben wollen.

I.

Erstlich hat es mit dem dritten Articul gemeld-
ter Unser vorigen Constitution den Verstand / daß
die Pensionarij von dem / was sie von dem Korn /
und andern Inraden des conducirten Guts / nach
abgezogenem Behrt der versprochenen Pension ,
und nothwendigen cultivirungskosten / gewinnen
und frey haben möchten / die Einquartirungs Con-
tributionen , nach proportion , so unter dem quan-
to solcher Pension , und besagten gewinnes sein wird
dem Grundhern zu Hülffe / mit abtragen sollen / es
were dann / daß Sie von der Milice mit Monahthli-
chen

chen einquartirungs Collecten absonderlich belegen
würden.]

II.

Wann aber eigentlich mehrgedachter Gewinn/
das dadurch die Nothwendigkeit der Anlagen auf-
zuhalten/ so fort nicht zu erfahren/ soll der Condu-
ctor vor der Hand/ biß derselbe/ mittelst exhibi-
rung einer richtigen Specification, wie er solche/
nach befindung der Umstände/ mit seinem Christ-
lichen Gewissen zu erhalten getrauet/ darthuet/
oder in andere Wege/ wie recht/ bringet/ das
er von dem conducirten Gute keinen Gewinn ge-
habt/ noch zeit wehrender Contribution haben wer-
de/ (auff welche Fälle/ und da er in ansehung
solchen Gewinnes/ schon etwas abgetragen hätte/
derselbe es nachmahls abzukürzen/ oder dessen er-
stattung wieder zu suchen/ befugt ist) zu dem/ wo-
mit der Locator oder Grund Herr/ Monatlich an
Contribution belegen wird/ mit dem Beytrage des
Sechsten theils/ jedoch so weit der contribuiren-
den Herrn Vermögen/ in dessen consideration die
Grund Herrn steuten/ auff das in Pension genom-
mene Gut bestehen möchte/ seinem Locatori alle-
mahl zu Hülffe kommen.

III.

Nachdem die Pensionarien auch billig von ihrem
eigenen bey dem pensionirten Gute haltenden Viehe/
gleichfals dem Guts Herrn zu Hülffe/ contribuiren
soll

soß darüber der Anschlag / durch zusammenhaltung
der Summen / worauff die Jährliche ordinar ge-
meine Landes Contribution laut des Participation
Vertrags de anno 1666. pflegt angeleget zu wer-
den / und welche dem Ambte / darunter das locirte
Gut gelegen / zur einpartirungs Contribution Mo-
nathlich assigniret, wornach das Quantum, welches
in den ordinar Mecklenburgischen Contribution E-
dictis, zur Viehesteur exprimirt, zu proportioni-
ren / überleget / und gemacht werden / und die
Pensionarij darnach die ratam eines Monaths bey-
zu tragen schuldig seyn / Sie möchten dann mit den
Locatorn über das Quantum der abzustatenden
Viehesteur sich anderer gestaldt gülich vergleichen
können. Würde aber bey der Einpartirung von
dem Viehe eine Steuer besonders gefordert / alsdann
seynd die Pensionarij wegen Ihres Viehes den Lo-
catorn etwas zu hülffe zu geben / nicht gehalten.

IV.

Die Marchen / und durchzugs Kosten müssen
die Pensionarij selbst stehen / und können sie dieselbe
an der Pension nicht decurtieren, jedoch bleibt den
Gerichten nichts minder zu arbitrieren anheim / ob /
und wie weit die Conductores durch die belästigung
der Soldaten an dem genosse des fundi behin-
dert worden / und daher ihnen / den Rechten nach
an der Pension etwas zu remittiren.

V. Mit

V.

Mit den jenigen / welchen Baurhufen zu Pension eingethan / muß es / nach Proportion, wie mit den andern Pensionarien gehalten werden.

VI.

Ben dem Schäckern / Müllern / und Handwerckern / Einliegern / und Gesinde / so auff einem Land:Guete / sämptlich / oder zum theile / Sich auffhalten / ist obberührte Monathliche proportion, wegen der einquartierungs Anlage / nach den ordinari Landes Steuer Edicten, nur das keiner davon mit dem Kopffgelde zu beschweren / in acht zu nehmen / und sollen dieselbe nach solcher proportion den Guets: Herrn zu gute contribuiren.

VII.

Endlich / weil die Pensionarij, und andere obbenante von rechtswegen / jeko verordneter massen / Ihren Grund: und Guets Herrn / ben der Einquartierungs contribution zu hülffe zu kommen schuldig / so sollen dieselbe von der Zeit / da solche Monathliche Contributiones angefangen / und so weit sie solchen Beitrag noch nicht gethan / und die Gutsherrn für sie bezahlt / gemelten Beitrag ihnen wieder gutthuen im fall aber unter besagten Perjothen jemand für seinen Gutsherrn ein mehres / als obbeschrieben / erleget / solle sie dasselbe auch wieder zufordern

befugt

befugt seyn / es were dann / das sie miteinander sich
darüber gutwillig / und auffer vorsezlichen hinterge-
hen / voreiniget / so hätte es dabey billig sein ver-
bleiben.

Befehlen darauff hiermit Unfern Cansler /
Canslen Vice-Directori, und Rächten / wie auch
Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Rächten in den Städten /
und sonsten jedermänniglichen / das sie sich bey den
Gerichts Processen hiernach reguliren, und sonsten
in allen gehorsambst richten sollen. Gegeben in un-
ser Residenz Güstrow /

den 22. Febr. Anno 1677.



Fürstl. Verordnung
de anno 1660. den 24. Octobr.

Von Gottes gnaden
Wir Gustaff Adolph / Herz-
zog zu Mecklenburg / etc. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unfern Unterthanen
Geistlich- und Weltlichen Standes / etc. etc.
Demnach Wir befunden / das fast täglich viel
Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Eigenthü-
mern

mern oder Locatoren und Pensionarien der eingeweihten Krieger Unruhe halber entstehen / so zu nichts anders als zu beider Theile Ungelegenheit und Schaden gereichen / als haben Wir aus Fürstväterlicher Sorgfalt die meiste Fälle so etwa hierin vorkommen müchten aus den Rechten und der Billigkeit decidiren und zu männiglichem Nachtheil durch dieses Unser Edict hiemit publiciren lassen wollen. Und zwar

I.

Erstlich was den Pensionarien von dem Ihrigen an Vieh / Pferden / Fahrniß / Mobilien, geraubet / oder mit Gewalt abgenommen / solches gereicht zu ihrem eigenen Schaden / und können es den Locatoribus an der Pension nicht kürzen / wie auch ebener massen der Locator den Schaden so an dem seinigen geschiehet stehen muß.

II.

Was den Pensionarien auch an eingeerndten Korn genommen und zernichtet / solches haben sie billig an der Pension zu kürzen / wann sie es nur als bald dem Locatorian gemeldet und in Augenschein nehmen lassen / da es aber nicht geschehen / muß gebühlicher Beweis bengebracht werden: Jedoch verstehet sich dieses dahin / dafern der Pensionarius nicht in mora vel culpa, und ihm unmöglich gewesen solchen Schaden abzuwenden.

III.

Was zeit wehrender Einquartierung an Korn / und von des Locatoris Vieh / an Gelde oder in natura von den Pensionarien contribuirt werden müssen /

B

sen /

sen / haben sie billig an der Pension oder am Inven-
tario zu kürzen und einzubehalten / wann sie es nur
mit Quittungen oder sonsten gebührlich vorhero be-
scheinigen.

IV.

Was die Pensionarien aber von ihrem eigenem
Vieh / es sey in natura oder an Gelde die Einquarti-
rungszeit contribuiren müssen / stehen sie selbstn/
und können es an der Pension nicht decourtiren.

V.

Die erweißliche Salvaguardien Kosten / so we-
gen der Unterthanen die dem Pensionario dienen ha-
ben müssen / gehalten werden / stehet der Locator / und
mag der Pensionarius , da er sie verlegt / an der Pen-
sion kürzen.

VI.

Die Salvaguardien so auff den ver pensionirten
Höfen gehalten worden woselbst der Pensionarius
kein Vieh gehabt / sondern alles dem Locator zu-
gekommen / muß der Locator halten und mag der
Conductor dieselbe Kosten an der Pension decour-
tiren.

VII.

Hat aber der Pensionarius sein eigen Vieh und
das seinige auff den Hofe gehabt / so stehet er die
Helffte der Salvaguardien Kosten / und der Locator
die ander Helffte.

VIII.

Was der Pensionarius an Korn in die Erde zu
bringen durch die Soldaten ist beweißlich verhindert
wor:

wornden / deßfals hat er von jeden Drömbt Rogken
und Gersten 12. Reichsthaler / vom Habern aber
für jedes Drömbt 6. Reichsthr. von der Pension
einzubehalten / alles nach Rostocker Maas.

IX.

Was die Pensionarij beytm abziehen über ihren
Contract an Korn in die Erde bringen dafür haben
sie an der Pension einzubehalten für jedes Drömbt
Rostocker Maas / so sie mit ihrem eignen Vieh be-
weißlich eingebracht 4. Reichsthaler wo aber das
Korn nur in den Stoppel / oder die ander Jahr aus
gesähet worden / von jeden Drömbt nur 2. Reichs-
thaler 32. 8. und muß ihnen der Locator über das
was an Korn über den Contract gesähet den Schäfs-
fel nach dem werth als er zur Zeit solcher Anpfaat
gilt / bezahlen.

X.

Sollen Unser Cangler / Cangler Director und
Räthe hiemit befehliget seyn / wann die Pensionarij
Exceptiones nicht liquid oder in continenti zu liqui-
diren, so fort uff die verschriebene Pension, als ein
liquidum / die Executoriales, reservatis exceptioni-
bus, anzuordnen.

XI.

Dafern nun zwischen den Locatoren und Con-
ductoren ein anders verglichen / bleibt es billig bey
solchem Vergleich / Was aber in solchem Contract
nicht enthalten auch durch dieses Unser Edict nicht
decidiret, darin bleibet es bey den allgemeinen Rech-
ten und Landüblichem Herkommen / und damit künff-
tigen Irrungen desto mehr vorgebauet werden mö-

Bij

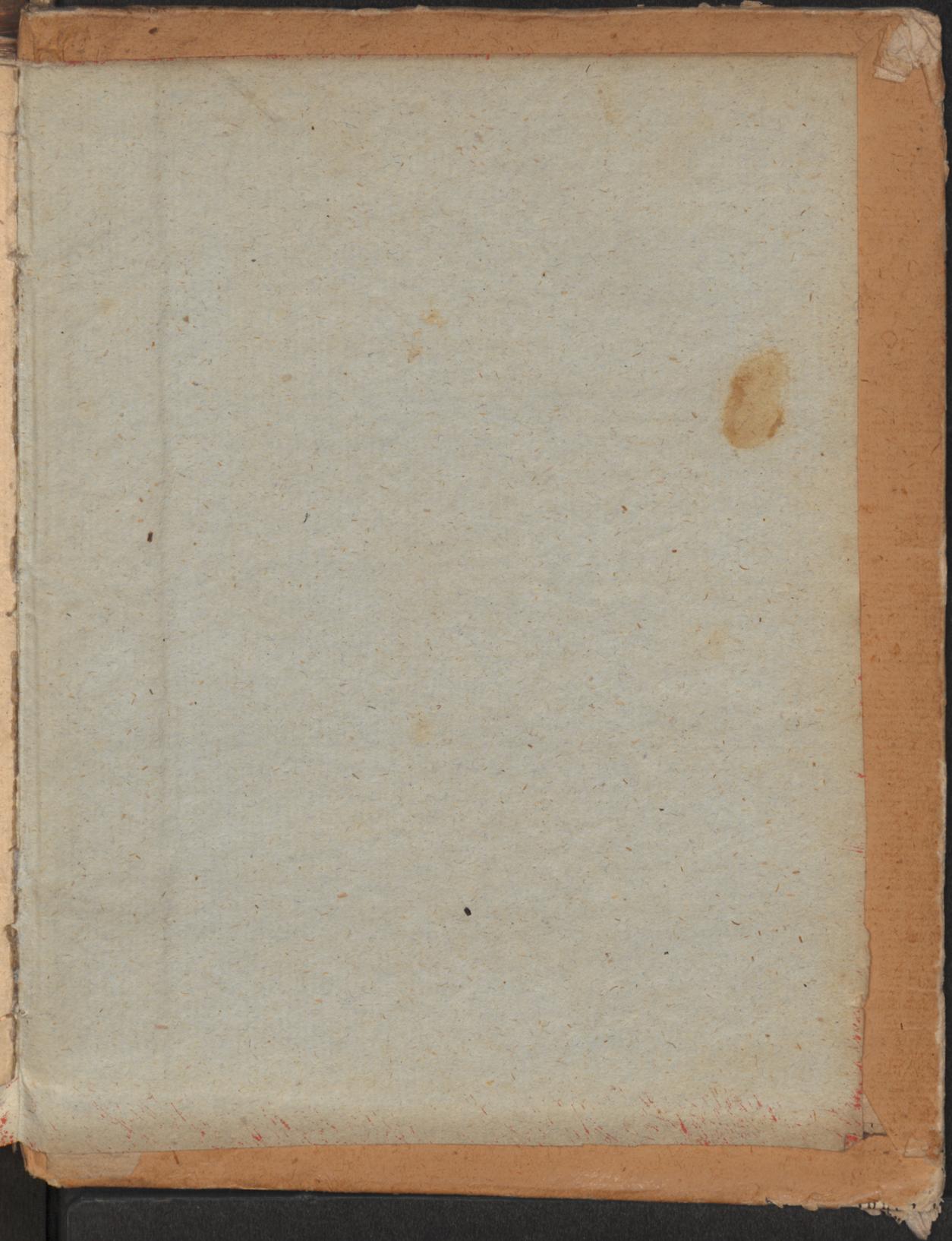
ge /

ge / werden die Contrahentes so fort zu anfangs
die Contractus oder punctationes vollkommen in
Schriften cum Inventario perfertigen / und was
auff den Höfen zu bauen und bessern die Locatores
selbst bedingen und verrichten lassen.

Befehlen darauff hiemit Unsern Cansler / Dire-
ctori und Rächten / wie auch Hauptleuten / denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern
und Rächten in den Städten / und sonst jedermän-
niglichen / das sie sich bey den Gerichts Processen hier-
nach reguliren und sonst in allem gehorsambst
darnach richten sollen.

Gegeben in Unser Residentz Bü-
sirow am 24. Octobr. Anno 1660.





worden / deßfals hat er von jeden Drömbt 12. Reichsthaler / vom Habern für jedes Drömbt 6. Reichsthr. von der Pe einzubehalten / alles nach Rostocker Maaß.

IX.

Was die Pensionarij beytm abziehen über Contract an Korn in die Erde bringen dafür, sie an der Pension einzubehalten für jedes Drömbt Rostocker Maaß / so sie mit ihrem eignen Vie weißlich eingebracht 4. Reichsthaler wo aber Korn nur in den Stoppel / oder die ander Jahr gefähet worden / von jeden Drömbt nur 2. Reichsthaler 32. ß. und muß ihnen der Locator über was an Korn über den Contract gefähet den Schaden nach dem werth als er zur Zeit solcher Zeit gilt / bezahlen.

X.

Sollen Unser Canzler / Canzley Director / Rätthe hiemit befehliget seyn / wann die Pension Exceptiones nicht liquid oder in continenti zu diren, so fort uff die verschriebene Pension, als liquidum / die Executoriales, reservatis exceptibus, anzuordnen.

XI.

Dafern nun zwischen den Locatoren und ductoren ein anders verglichen / bleibt es bill solchem Vergleich / Was aber in solchem Contract nicht enthalten auch durch dieses Unser Edict decidiret, darin bleibet es bey den allgemeineren und Landüblichem Herkommen / und damit die Irrungen desto mehr vorgebauet werden

Bij

